**Satzung**

**über den Bebauungsplan „Oben am Garten“ der Ortsgemeinde Seifen**

der Ortsgemeinderat von Seifen hat am aufgrund des § 24 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jetzt gültigen Fassung und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der jetzt gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Bebauungsplan „Oben am Garten“ der Ortsgemeinde Seifen wird hiermit als Satzung beschlossen.

**§ 2**

Bestandteil dieser Satzung sind die textlichen Festsetzungen und die Planurkunde. Beigefügt ist eine Begründung.

**§ 3**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Oben am Garten“ ergibt sich aus der beigefügten Planurkunde und deren Planbereichsabgrenzung

**§ 4**

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO für Rheinland-Pfalz handelt, wer den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zu wider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden (§ 24 Abs. 5 Satz 3 GemO).

**§ 5**

Der Bebauungsplan „Oben am Garten“ wird gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld tritt die Satzung gemäß § 10 Abs.3 Satz 4 Baugesetzbuch in Kraft.

Seifen,……………………..

 (Siegel)

Torsten Walterschen

Ortsbürgermeister